

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtl. Teil: E. Probst.  Erscheinungstag: Donnerstag. — Druck und Verlag: Goldaper Zeitung G. m. b. H., Goldap

Nr. 28

Donnerstag, den 5. Juli 1928.

86. Jahrg.

Bekanntmachung.

Zur Wahl von 2 Wahlmännern für die in diesem Jahre stattfindende Neuwahl der Abgeordneten zum Landtage der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen setze ich Termin auf Montag, den 30. Juli d. Js. vorm. 11 Uhr in Goldap im Saale des Kreishauses fest und lade hierzu die Sozietätsmitglieder ein.

Als Ausweis für die Wahlberechtigung gilt das Gebäudekataster (Gebäudeversicherungsschein) oder der Mobilienversicherungsschein und die Quittung über die zuletzt fällig gewesenenen Beiträge.

Ich ersuche, die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher vorstehende Einladung, unter Bekanntgabe der Zeit und des Ortes der Wahl in ihren Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Goldap, den 3. Juli 1928.
Egb.-Nr. 1 5855.

Der Landrat.

verteilungspläne für das Rechnungsjahr 1928 vorzunehmen. Erstere sind mir bis spätestens 1. August 1928 in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Höhe des Ergänzungszuschusses kann in meinem Büro erfragt werden.

Goldap, den 3. Juli 1928.
Egb.-Nr. S 769.

Der Landrat.

Die Direktion der Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen hat den Leiter der Kreisbanknebenstelle August Raschewitz in Szittkehmen zum stellvertretenden Bezirkskommissar für den Sozietätsbezirk I A des Kreises Goldap ernannt.

Goldap, den 27. Juni 1928.
Egb.-Nr. 1 5750.

Der Landrat.

In teilweiser Abänderung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1898 (Amtsblatt S. 189) wird auf Grund des § 41 b der Gewerbeordnung für die Kreise Goldap, Oletzko, Angerburg und Darkehmen hinsichtlich der Sonntagsruhe im Friseurgewerbe folgende Bestimmung getroffen:

Das Friseurgewerbe darf nur an folgenden Sonn- und Festtagen betrieben werden:

1. Am ersten Weihnachtsfeiertag und an den Oster- und Pfingstsonntagen in der Zeit zwischen 8 und 11 Uhr.
2. Am Sonntag vor Weihnachten in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr.

Ein weiterer Betrieb des Friseurgewerbes darf an Sonn- und Festtagen nur insoweit stattfinden, als er bei der Vorbereitung von öffentlichen Theateraufführungen erforderlich ist.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1928 in Kraft.

Gumbinnen, den 14. Juni 1928.
Der Regierungspräsident.
Veröffentlicht.

Goldap, den 25. Juni 1928.
Egb.-Nr. 1 5660.

Der Landrat.

Die Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Goldap — Land ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Geschäfte wieder übernommen. Die Dienststunden finden wie früher statt.

Die Herren Ortsvorsteher des Standesamtsbezirks Goldap — Land werden eruchtet, dieses zur Kenntnis der Ortseingefessenen zu bringen.

Goldap, den 2. Juli 1928.
Egb.-Nr. 4185 A.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 der Geschäftsanweisung für den Kreis Ausschuss mache ich bekannt, daß die Ferien des Kreis Ausschusses am 21. Juli beginnen und am 1. September endigen.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Goldap, den 6. Juli 1928. Egb. Nr. A.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. März 1928 S. 487 Kreisblatt S. 48 ersuche ich, nunmehr die Aufstellung der Schullastener-